

ohne daß diese die Qualität einer Rechtsverletzung erreicht haben oder erreichen können, bei Handlungen, die noch nicht als Rechtsverletzung eindeutig rechtlich qualifiziert werden können oder bei Gefahren und Störungen, die durch Sachen verursacht werden (ohne daß ein Verschulden einer Person gegeben ist).

Das Stellen von Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1
VP-Gesetz

Die Wahrnehmung der Befugnis zur Durchsetzung rechtlicher Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 gestattet es den Untersuchungsorganen des MfS, auf jede Rechtsverletzung zu reagieren bzw. eine solche vorbeugend zu verhindern.

Einzigste Voraussetzung für das Stellen von Forderungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 ist, daß die beabsichtigte oder bereits durchgeführte Handlung von der objektiven Seite her eine mögliche oder tatsächliche Rechtsverletzung wäre oder ist, die im Geltungsbereich einer gesetzlichen Bestimmung der DDR begangen wurde oder wird. Die Unumgänglichkeit der Wahrnehmung dieser Befugnis ergibt sich aus dem Erfordernis der Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen durch jedermann.

Die Befugnisse zur Durchsetzung gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 11 Abs. 1 Satz 1 können bereits dann wahrgenommen werden, wenn Handlungen vorliegen, die auf die Herbeiführung von insbesondere Ordnungswidrigkeiten und Straftaten gerichtet sind, diese Handlungen jedoch selbst noch keine rechtliche Relevanz im Sinne der entsprechenden rechtlichen Bestimmung besitzen.

So wurden z. B. im Rahmen der politisch-operativen Maßnahmen zur Sicherung des Kirchentages der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg im Juni 1987 in Berlin gegenüber Personen, von denen bekannt war, daß sie den Kirchentag zu subversiven Angriffen zu nutzen beabsichtigten, die Forderung gemäß § 11 Abs. 1 gestellt, jegliche Handlungen zu unterlassen, die unter Mißbrauch